

**Gemeindehaushaltsrecht;
Ausführung des seit dem 1. 1. 2006 geltenden Gemeindehaushaltsrechts
gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)**

RdErl. d. MI v. 04.12.2006 - 33.3-10300/2 -

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 2. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 445), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 2. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 969)
— VORIS 20300 03 04 30 005 —

1. Gemäß § 142 Abs. 3 NGO werden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte die folgenden Haushalts-Muster (Anlagen 1 bis 18) für verbindlich erklärt:

- 1.1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Muster 1),
- 1.2 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2),
- 1.3 Stellenplan (Muster 3),
- 1.4 Übersicht Ergebnishaushalt (Muster 4),
- 1.5 Übersicht Finanzhaushalt (Muster 5),
- 1.6 Ergebnishaushalt (Muster 6),
- 1.7 Finanzhaushalt (Muster 7),
- 1.8 Teilhaushalt (Muster 8),
- 1.9 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Muster 9)
- 1.10 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Muster 10)
- 1.11 Ergebnisrechnung (Muster 11),
- 1.12 Finanzrechnung (Muster 12),
- 1.13 Teil-Ergebnis- und Teil-Finanzrechnung (Muster 13),
- 1.14 Vermögensrechnung (Muster 14),
- 1.15 Bilanz (Muster 15),
- 1.16 Anlagenübersicht (Muster 16),
- 1.17 Schuldenübersicht (Muster 17) und
- 1.18 Forderungsübersicht (Muster 18).

2. Die formale Gestaltung der örtlichen Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Übersichten nach Abschnitt I darf unter Einhaltung des Mindestinhalts der Haushalts-Muster geringfügig abweichen.

3. Gemäß § 47 Abs. 2 GemHKVO wird eine Abschreibungstabelle erlassen (**Anlage 19**). Bei in der Abschreibungstabelle nicht aufgeführten Vermögensgegenständen ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer anhand geeigneter Abschreibungstabellen zu ermitteln. Auf § 47 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO wird hingewiesen.

4. Die gemäß § 10 Abs. 2 GemHKVO zu veranschlagenden Ansätze können auf 100 EUR gerundet werden.

5. Dieser RdErl. ist ab sofort anzuwenden. Der Bezugserlass wird aufgehoben. Für die Zeit der Gültigkeit eines Beschlusses des Hauptorgans einer kommunalen Körperschaft gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 342) ist der Bezugserlass von der jeweiligen kommunalen Körperschaft weiterhin anzuwenden.

6. Die Haushaltsmuster - Nummer 1 - und die Abschreibungstabelle - Nummer 3 - bilden die Anlagen 1 - 19 und sind hier nicht abgedruckt. Sie sind elektronisch auf den Internet-Seiten des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport unter www.mi.niedersachsen.de abgelegt und über den Pfad „Themen > Kommunen > Kommunales Haushaltsrecht“ bei „Rechtliche Grundlagen > Ausführungserlass zur GemHKVO“ zugänglich.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 33 -
Lavesallee 6
30169 Hannover
Tel. (0511) 120 - 6474
anfordern.

An die
Region Hannover
Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

- Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 -